



**NRW.ENERGY
4CLIMATE**

Landesgesellschaft
für Energie und Klimaschutz



Bürgerenergiegesetz NRW – einfach erklärt

Seit dem 28. Dezember 2023 ist das Bürgerenergiegesetz NRW (kurz: BürgEnG) in Kraft. Damit führt Nordrhein-Westfalen eine verpflichtende finanzielle Beteiligung von Bürger:innen und Gemeinden bei der Errichtung neuer Windenergieanlagen vor Ort ein. Ziel des Bürgerenergiegesetzes ist es, die Akzeptanz des notwendigen Windenergieausbaus durch eine an die Gegebenheiten vor Ort angepasste Beteiligung zu stärken. Wir erklären, was es mit dem Gesetz auf sich hat und beantworten die wichtigsten Fragen.

Wozu braucht es ein neues Gesetz?

Auf dem Weg zur Klimaneutralität ist die Energiewende von fossilen Energieträgern hin zu Erneuerbaren Energien unabdingbar. Dabei kommt unter anderem der Windenergie, die mittlerweile für den größten Anteil der deutschen Stromerzeugung verantwortlich ist, eine wichtige Rolle zu. Durch den Ausbau der Windenergie werden in Deutschland schon jetzt jährlich zwischen 70 und 100 Millionen Tonnen CO₂ eingespart. Je mehr Windenergieanlagen also gebaut werden, desto größer die CO₂-Einsparungen.

Ein entscheidender Faktor für den erfolgreichen Ausbau der Windenergie ist die Akzeptanz vor Ort. Denn Windenergieanlagen verändern und prägen das örtliche Erscheinungsbild und können als störend empfunden werden. Ein wichtiger Ansatzpunkt, um Akzeptanz zu sichern und zu stärken, ist die Möglichkeit zur finanziellen Beteiligung von Bürger:innen an der Wertschöpfung von Windenergieanlagen vor Ort.

In NRW werden bereits freiwillig viele unterschiedliche Beteiligungsverfahren erfolgreich umgesetzt und durch die Regelung nach § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wurde bundesweit eine Möglichkeit der freiwilligen finanziellen Beteiligung von Gemeinden geschaffen. Damit eine finanzielle Teilhabe der Gemeinden sowie der Bürger:innen überall in NRW umgesetzt wird, wurde das Bürgerenergiegesetz NRW eingeführt. Die Wertschöpfung, die durch die

Windenergie erzeugt wird, geht dadurch nicht mehr nur an die Vorhabenträgerin – meist sind es GmbH oder GmbH & Co. KG – und Flächenbesitzende, sondern bleibt auch vor Ort in den Gemeinden und bei den Bürger:innen.

Um die vielen verschiedenen und bereits existierenden Beteiligungsmodelle nicht zu gefährden, hat sich der Gesetzgeber in NRW für eine möglichst flexible Umsetzung entschieden. Vorhabenträgerin und Standortgemeinden treten dazu in den Dialog und einigen sich auf eine Beteiligung, die den Bedarfen und Wünschen vor Ort möglichst gut entspricht.

Eine Einigung ist dabei für alle Seiten sinnvoll. Die Gemeinde erhält finanzielle Mittel, die sie direkt vor Ort einsetzen kann. Beispielsweise kann durch den Bau einer Kita oder die Sanierung einer Schule ein konkreter Mehrwert geleistet werden. Das kann zu einer allgemeinen Steigerung der Akzeptanz von Windenergievorhaben führen. Bürger:innen können ebenfalls direkt finanziell profitieren, wodurch zukünftige Windenergievorhaben vor Ort eine größere Unterstützung aus der Bevölkerung erfahren und schneller realisiert werden könnten. Ein frühzeitiger Dialog mit der Gemeinde – wie auch grundsätzlich mit relevanten Akteur:innen vor Ort – kann zudem das Risiko von Klagen gegen das Vorhaben verringern.

Was regelt das Bürgerenergiegesetz NRW?

Das Bürgerenergiegesetz NRW – abgekürzt mit BürgEnG – regelt die finanzielle Beteiligung von Gemeinden und Bürger:innen in NRW an der Wertschöpfung von Windenergieprojekten in ihrer Nähe.

Gemeint sind hierbei Windenergieprojekte, die einer Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bedürfen, d. h. also deren Windenergieanlagen mindestens 50 Meter hoch sind. Auch Repowering-Vorhaben zählen dazu, sofern es sich um einen vollständigen Austausch der Anlage handelt.

Ausnahmen gibt es für Windenergievorhaben,

- die von Bürgerenergiegesellschaften geplant und errichtet werden.
- die der Forschung und Entwicklung dienen.

- die der Eigenversorgung von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben dienen.
- die der Eigenversorgung von Betrieben dienen und sich in Gebieten befinden, die im Regionalplan für gewerbliche und industrielle Nutzung ausgewiesen sind.

Die finanzielle Beteiligungspflicht nach dem Bürgerenergiegesetz gilt nur für Windenergieanlagen und nicht für z. B. Freiflächen-Photovoltaik. Gleichwohl können natürlich auch Freiflächen-Photovoltaik-Projekte finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger:innen vorsehen. Hier gibt es im Rahmen der freiwilligen finanziellen Beteiligung nach § 6 EEG die Möglichkeit, Gemeinden in räumlicher Nähe zur Anlage finanziell zu beteiligen.

Die zuständige Behörde für die Umsetzung des Bürgerenergiegesetzes NRW ist die Bezirksregierung Arnsberg.

Wer muss wen involvieren und beteiligen?

Wer als Investorin, Projektentwicklerin oder Betreiberin – kurz Vorhabenträgerin – ein Windenergieprojekt in NRW umsetzen will, muss ein Angebot zur finanziellen Beteiligung am Ertrag des Vorhabens vorlegen.

Das Angebot wird den Standortgemeinden vorgelegt und mit diesen verhandelt. Standortgemeinden sind alle Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich zumindest eine Windenergieanlage des Vorhabens befindet.

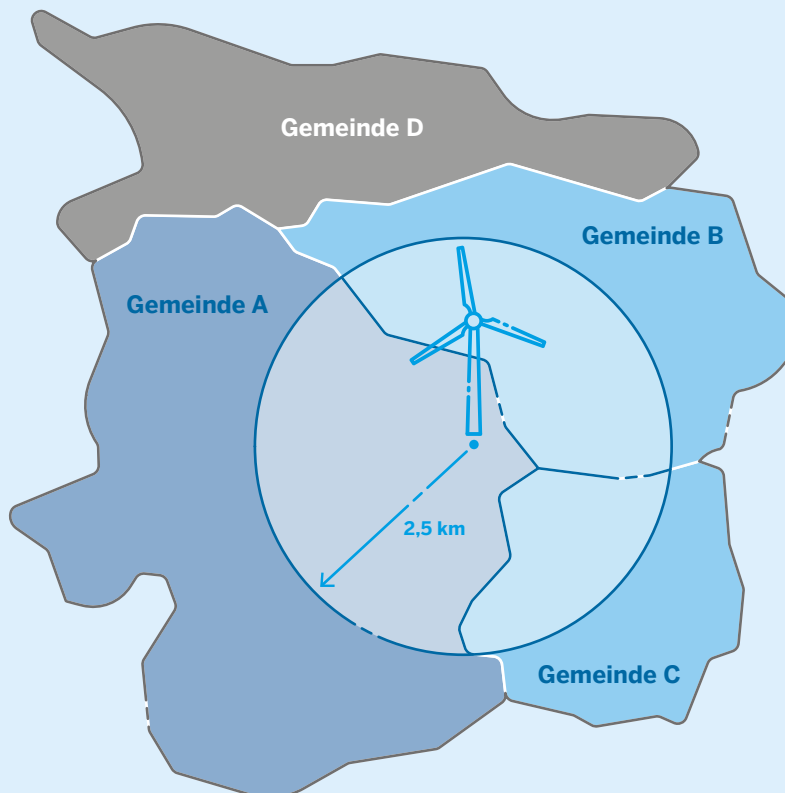
Die Beteiligungsvereinbarung muss Möglichkeiten vorsehen für

- ☐ Gemeinden, deren Gebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern um die Turmmitte einer Windenergieanlage befindet.
- ☐ Einwohner:innen dieser Gemeinden, die dies seit mindestens drei Monaten sind.

Darüber hinaus kann die Beteiligungsvereinbarung zusätzliche Möglichkeiten vorsehen für

- ☐ Eigentümer:innen von Grundstücken in diesen Gemeinden, die dies seit mindestens drei Monaten sind.
- ☐ Anwohner:innen innerhalb eines Umkreises von 2.500 Metern um die Turmmitte der jeweiligen Windenergieanlagen.

Wer nach dem Bürgerenergiegesetz NRW beteiligt werden soll¹



Gemeinde A: Standortgemeinde

Gemeinde B und C: weitere beteiligungs-
berechtigte Gemeinden

Gemeinde D: Nicht beteiligungsberechtigt

Einwohner:innen aus Gemeinde A, B, C:
Beteiligungsberechtigt

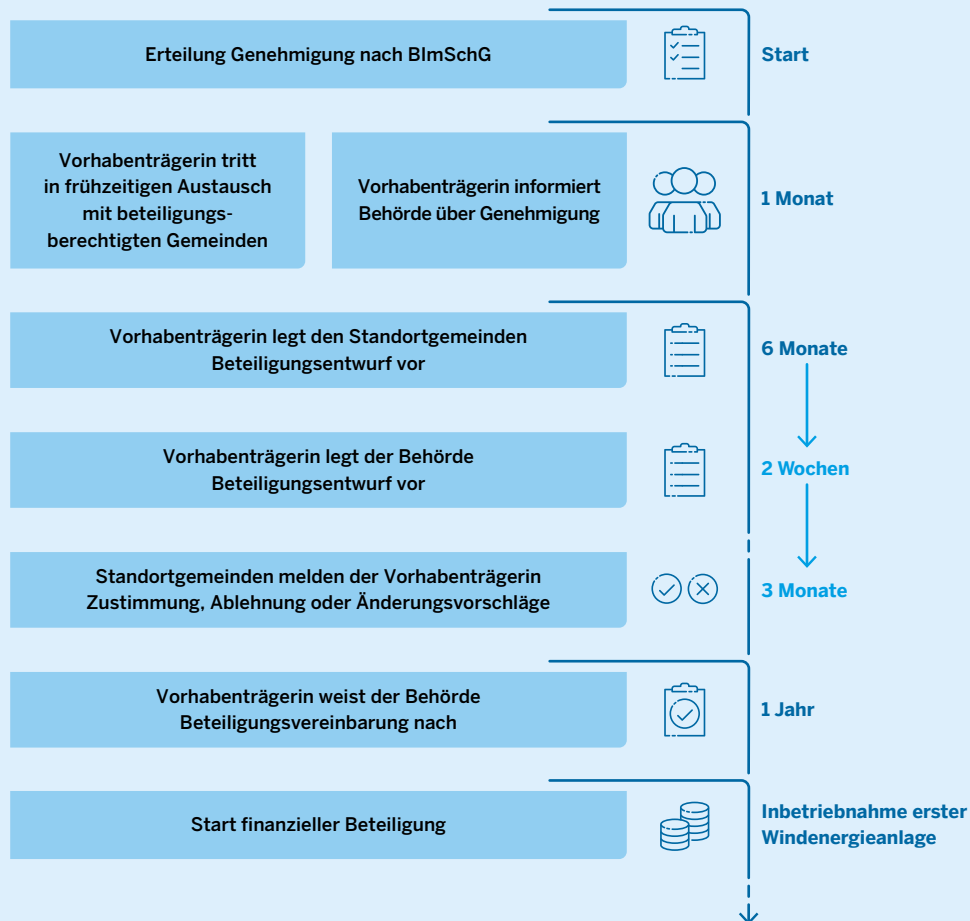
Einwohner:innen aus Gemeinde D:
Nicht beteiligungsberechtigt

Anwohner:innen im Umkreis von 2.500
Metern um die Turmmitte: Zusätzliche
finanzielle Beteiligung möglich

Wie soll die Beteiligung nach dem Bürgerenergiegesetz aussehen?

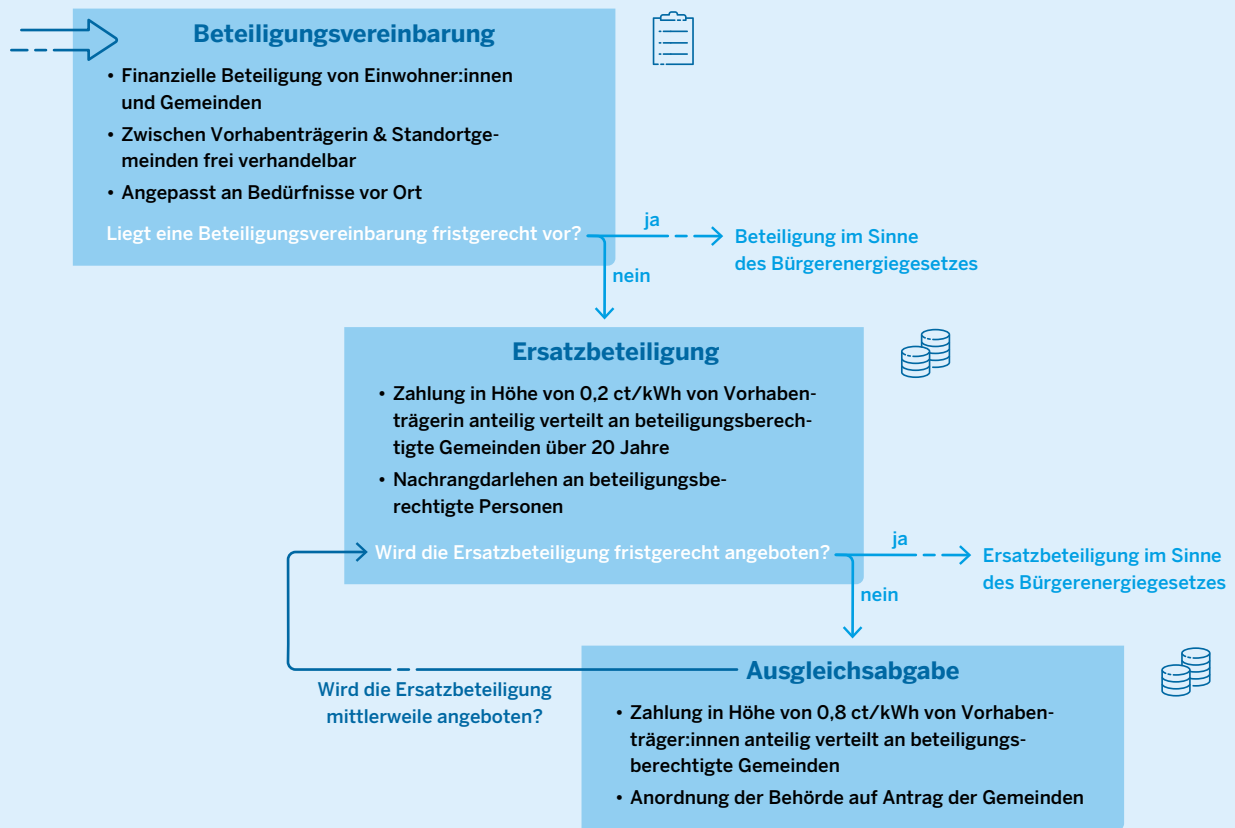
Die finanzielle Beteiligung der beteiligungsberechtigten Personen und Gemeinden soll über eine Beteiligungsvereinbarung erfolgen, auf die sich Vorhabenträgerin und die Standortgemeinden einigen und deren Inhalt zu den Gegebenheiten vor Ort passen soll.

Die Beteiligung nach dem Bürgerenergiegesetz NRW



In einem ersten Schritt tritt die Vorhabenträgerin spätestens einen Monat nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in einen frühen Austausch mit den beteiligungsberechtigten Gemeinden. Zudem informiert die Vorhabenträgerin die Behörde über die erhaltene Genehmigung im Umfang der Angaben für das Marktstammdatenregister. Spätestens sechs Monate nach Erhalt der Genehmigung legt die Vorhabenträgerin den Standortgemeinden einen Beteiligungsentwurf vor und spätestens zwei Wochen danach auch der Behörde. Spätestens drei Monate nach Erhalt des Beteiligungsentwurfs melden die Standortgemeinden ihre Zustimmung, Ablehnung oder Änderungsvorschläge an die Vorhabenträgerin. Spätestens ein Jahr nach dem Erhalt der Genehmigung muss die Vorhabenträgerin die Beteiligungsvereinbarung bei der Behörde vorlegen, sodass mit der Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage des Vorhabens die finanzielle Beteiligung starten kann.

Übersicht über die Beteiligungsstufen



Wenn die nach dem Gesetz geforderte Beteiligungsvereinbarung nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung bei der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, muss die Vorhabenträgerin ein Angebot zu einer jährlichen Zahlung in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde über 20 Jahre an die beteiligungsberechtigten Gemeinden abgeben. Zudem muss die Vorhabenträgerin den beteiligungsberechtigten Personen eine Eigenkapitalbeteiligung in Form eines Nachrangdarlehens mit einer Laufzeit von zehn Jahren offerieren. Beides muss bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage vorliegen.

Sind mehrere Gemeinden beteiligungsberechtigt, so wird der Betrag der Zahlung entsprechend ihrer Flächenanteile am Umkreis von 2.500 Metern um die Turmmittelpunkte der Windenergieanlage verteilt. Das Angebot kann nach § 6 EEG abgegeben werden, einschließlich der dabei vorgesehenen Erstattungsmöglichkeit für die Vorhabenträgerin.

Das Beteiligungsvolumen am Nachrangdarlehen muss mindestens 90.000 Euro je Megawatt installierter Leistung betragen. Um eine niedrige Einstiegsschwelle zu gewährleisten, darf die Mindestanlagesumme für die beteiligungsberechtigten Personen 500 Euro nicht übersteigen. Eine Zeichnung von Nachrangdarlehen ist für jede beteiligungsberechtigte Person maximal in einer Höhe von 25.000 Euro möglich. Es wird mindestens eine Verzinsung in Anlehnung an das KfW-Programm „Erneuerbare Energien – Standard“ (Preisklasse D) und eine Laufzeit von zehn Jahren vorgegeben.

Wenn die Vorhabenträgerin den Verpflichtungen der Ersatzbeteiligung nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt, kann die beteiligungsberechtigte Gemeinde bei der Behörde einen Antrag auf Zahlung einer Ausgleichsabgabe stellen. Das bedeutet, dass die Behörde die Vorhabenträgerin für maximal 20 Jahre zu einer Zahlung an die beteiligungsberechtigten Gemeinden in Höhe von 0,8 Cent pro Kilowattstunde verpflichten kann. Kommt die Vorhabenträgerin den Verpflichtungen der Ersatzbeteiligung zu einem früheren Zeitpunkt nach, endet die Ausgleichsabgabe. Die Details zur Ausgestaltung der Beteiligung, Ersatzbeteiligung und Ausgleichsabgabe finden Sie im [Bürgerenergiegesetz NRW](#).

Was ist ein Nachrangdarlehen?

Ein Nachrangdarlehen ist zunächst ein einfaches Darlehen oder ein Kredit, den meist ein Unternehmen von einem Kreditgeber, in diesem Fall von Privatpersonen, bekommt. Der Unterschied zu einem einfachen Darlehen ist, dass das Nachrangdarlehen im Falle einer Insolvenz des Unternehmens nachrangig behandelt wird. Dies bedeutet, dass im Insolvenzverfahren zunächst alle anderen Kredite und offenen Fremdkapitalforderungen abbezahlt werden müssen. Dabei kann es dazu kommen, dass die restlichen finanziellen Mittel des Unternehmens nicht mehr ausreichen, um auch noch die Nachrangdarlehen zu bezahlen. In diesem Fall ist das Geld des Kreditgebers weg. Durch das erhöhte Ausfallrisiko wird ein Nachrangdarlehen jedoch häufig mit einem höheren Zinssatz vergütet, was höhere Renditen für den Kreditgeber bedeutet. Ein Nachrangdarlehen hat eine typische Laufzeit von fünf bis zehn Jahren.

Wie kann die Beteiligungsvereinbarung aussehen?

Bei der Ausgestaltung der Beteiligungsvereinbarung sind Vorhabenträgerin und Standortgemeinden frei, solange eine finanzielle Beteiligung für die beteiligungsberechtigten Gemeinden und deren Einwohner:innen vorgesehen ist. Die Bedürfnisse vor Ort und die Wünsche der Einwohner:innen sollen dabei bestmöglich berücksichtigt werden. Darüber hinaus können gesonderte Vereinbarungen für die direkten Anwohner:innen getroffen werden.

Die Beteiligung kann in Form einer direkten und/oder indirekten finanziellen Beteiligung erfolgen.

Beispiele dafür sind

- ☐ eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
- ☐ das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen,
- ☐ die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
- ☐ vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte,
- ☐ pauschale Zahlungen an einen definierten Kreis von Anwohner:innen oder Gemeinden,
- ☐ die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine und
- ☐ die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften, Genossenschaften, Gemeinden oder im überwiegenden Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen.

Welche Höhe der Beteiligung gilt als angemessen?

Ziel des Gesetzes ist es, Bürger:innen und Gemeinden in angemessener Höhe finanziell am Ertrag des Vorhabens unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen des Vorhabens zu beteiligen. Hierfür sollen – mit Blick auf die konkreten Bedürfnisse vor Ort – individuelle Beteiligungsverfahren erarbeitet werden. Dabei gibt das Gesetz

den Standortgemeinden und Vorhabenträgerinnen größtmögliche Flexibilität. Im Hinblick auf die Höhe der Beteiligung sieht das Gesetz vor, dass diese sich ungefähr an der Ersatzbeteiligung orientieren soll – also 0,2 Cent pro Kilowattstunde für Gemeinden und einem Nachrangdarlehen für Bürger:innen abhängig von der installierten Leistung.

Wie sollen die Mittel eingesetzt werden?

Die Mittel aus der Ersatzbeteiligung sowie der Ausgleichsabgabe sind zweckgebunden. Dies soll sicherstellen, dass die finanziellen Mittel aus den Erträgen durch Windenergie zielgerichtet für eine Akzeptanzsteigerung vor Ort eingesetzt werden und Bürger:innen einen konkreten Mehrwert durch den Ausbau der Windenergie erkennen. Das Gesetz schlägt dabei folgende Maßnahmen vor und erkennt an, dass die genauen Maßnahmen sehr von den Gegebenheiten vor Ort abhängen:

- ☐ Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohner:innen
- ☐ Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde
- ☐ kommunale Bauleit- und Wärmeplanung im Bereich der Erneuerbaren Energien
- ☐ Maßnahmen für Natur- und Artenschutz
- ☐ Maßnahmen für Klimaschutz- und Klimaanpassung

Die Verwendung von Mitteln aus der Beteiligungsvereinbarung sind nicht per se zweckgebunden. Die Verwendung kann in der Beteiligungsvereinbarung selbst geregelt werden, um die Gegebenheiten vor Ort direkt zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltes soll von den Gemeinden gesondert dargelegt werden, für welche Maßnahmen und Verwendungen die Einnahmen aus Ersatzbeteiligung sowie Ausgleichsabgabe im kommenden Haushaltsjahr verwendet werden. Diese Darlegungspflicht dient der Transparenz und soll den konkreten Mehrwert für Bürger:innen noch sichtbarer machen.



Was ist die Transparenzplattform?

Auf der Transparenzplattform sammelt die zuständige Behörde zentrale Daten und Informationen über die Ausgestaltung von finanzieller Beteiligung an Windenergievorhaben und stellt sie öffentlich zur Verfügung. Bürger:innen, Gemeinden und Vorhabenträger:innen finden hier z. B. Informationen zu angebotenen und vereinbarten Beteiligungsmöglichkeiten. Sie können sich so einerseits über Beteiligungsmöglichkeiten informieren, die sie selbst betreffen, oder aber Ideen und Anregungen für das eigene Vorhaben finden. Die Transparenzplattform ist (in Kürze) unter folgendem Link zu finden: www.transparenzplattform.nrw.de

Ab wann gilt das Gesetz?

Das Gesetz gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens, also seit dem 28. Dezember 2023. Es gilt nicht für Windenergievorhaben, für die zu diesem Zeitpunkt bereits eine Genehmigung vorlag bzw. für die zuvor bereits vollständige Antragsunterlagen für die Erteilung einer Genehmigung eingereicht wurden. Bereits fortgeschrittene Windenergievorhaben werden dadurch nicht verzögert. Für diese Vorhaben können jedoch freiwillige Beteiligungsvereinbarungen getroffen werden.

Weiterführende Informationen

[Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen](#) (Bürgerenergiegesetz NRW - BürgEnG)

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen:
[Bürgerenergiegesetz NRW](#)

NRW.Energy4Climate: [Bürgerenergie](#)

NRW.Energy4Climate: [Windenergie](#)

Bezirksregierung Arnsberg: [Bürgerenergiegesetz NRW](#)

FA Wind: [Mustervertrag für kommunale Teilhabe nach § 6 EEG 2023](#)

FA Wind: [Beteiligung und Teilhabe](#)

Quellenangabe

¹ Grafik in Anlehnung an LEKA-MV Handout:
[Finanzielle Beteiligung Kommunen](#) (Seite 8)

Kontakt

buergerenergiegesetz@energy4climate.nrw

Impressum:

NRW.Energy4Climate GmbH
Kaistraße 5
40221 Düsseldorf
0211 822 086-555
kontakt@energy4climate.nrw
www.energy4climate.nrw
© NRW.Energy4Climate / K24007

Stand:
3/2024

Bildnachweis:
Titel: Kampan-adobe.stock.com

Bitte zitieren als:
NRW.Energy4Climate (Hrsg.) 2024:
Bürgerenergiegesetz NRW – einfach erklärt. Düsseldorf.